

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplin, Fraktion DIE LINKE

Pflegestützpunkte und Pflegeförderung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Zahl der Pflegestützpunkte in den Jahren seit 2016 entwickelt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Standorten auflisten)?

Die Anzahl der Pflegestützpunkte in Mecklenburg-Vorpommern hat sich vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2019 von insgesamt 14 auf 18 erhöht. In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung im Einzelnen regional dargestellt:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Standort	Anzahl Pflegestützpunkte			
		2016	2017	2018	2019
Landeshauptstadt Schwerin	Schwerin	1	1	1	1
Hansestadt Rostock	Rostock	1	1	1	2
Ludwigslust-Parchim	Ludwigslust	1	1	1	1
	Parchim	1	1	1	1
Mecklenburgische Seenplatte	Demmin	1	1	1	1
	Neustrelitz	1	1	1	1
	Neubrandenburg	1	1	1	1
Nordwestmecklenburg	Wismar	1	1	1	1
	Grevesmühlen	1	1	1	1
Rostock	Güstrow	1	1	1	1
	Bad Doberan	0	0	1	1

Landkreis/kreisfreie Stadt	Standort	Anzahl Pflegestützpunkte			
		2016	2017	2018	2019
Vorpommern-Greifswald	Pasewalk	1	1	1	1
	Anklam	1	1	1	1
	Greifswald	1	1	1	1
Vorpommern-Rügen	Stralsund	1	1	1	1
	Bergen	0	0	1	1
	Ribnitz-Damgarten	0	0	1	1
insgesamt		14	14	17	18

2. Wie viele Pflegebedürftige und ihre Angehörigen haben dort pro Jahr im Durchschnitt kostenlos unabhängige fachliche Hilfe und Informationen erhalten (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Standorten auflisten)?

Die Anzahl der Kontakte (persönlich im Pflegestützpunkt oder beim Hausbesuch, im Übrigen per Telefon, Schriftverkehr oder E-Mail) Pflegebedürftiger und/oder ihrer Angehörigen in den Jahren 2016 bis 2018, unter Ausweisung des Anteils der Erstkontakte, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Kontakte aller Pflegestützpunkte Mecklenburg-Vorpommern	
	Gesamtkontakte	davon Erstkontakte
2016	22.975	14.591
2017	26.357	14.401
2018	30.294	16.334

Die Zahl der Kontakte in den Pflegestützpunkten, also der Bearbeitungsaufwand, lässt keinen Rückschluss auf die Zahl der dahinterstehenden ratsuchenden Pflegebedürftigen zu.

Über die Anzahl ratsuchender Pflegebedürftiger und deren Angehöriger in den einzelnen Pflegestützpunktstandorten, die hinter der Anzahl der Kontakte stehen, liegen der Landesregierung keine Daten vor, da diese statistisch nicht erhoben werden.

Die obigen Kontaktzahlen beziehen sich ausschließlich auf Beratung, Information und Hilfeleistung bezüglich der Inanspruchnahme von Pflege- und Sozialleistungen. Die den Pflegestützpunkten darüber hinaus obliegenden Aufgaben, wie die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, sind davon nicht umfasst.

3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit welchen Stellenanteilen waren/sind in den Jahren 2016 bis 2019 in den einzelnen Pflegestützpunkten tätig?

Die Landesverbände der Pflegekassen und die jeweilige kreisfreie Stadt beziehungsweise der jeweilige Landkreis als Träger der Pflegestützpunkte beteiligen sich grundsätzlich mit jeweils einem Vollzeitäquivalent an jedem Pflegestützpunkt. Dies haben die Pflegestützpunktträger in den jeweiligen Pflegestützpunktverträgen miteinander vereinbart.

Der Landesregierung liegen keine Angaben über Stellenanteile vor.

4. Wie stellt sich der Mittelabfluss aus dem Haushaltstitel 633.69 (neu), Kapitel 1005, MG 67 (neu), EP 10 „Zuschüsse für Pflegestützpunkte“ in den Jahren 2016 bis 2019 dar?
Wie wurde mit den nicht verwendeten Mitteln umgegangen?

Der Mittelabfluss aus dem Haushaltstitel 633.69, Kapitel 1005, Maßnahmegruppe 67, Einzelplan 10 „Zuschüsse für Pflegestützpunkte“ stellt sich in den Jahren 2016 bis 2018 wie folgt dar:

Jahr	Haushaltsplan in Euro	Mittelabfluss in Euro
2016	750.000,00	556.883,37
2017	750.000,00	581.009,69
2018	750.000,00	616.096,94
2019	750.000,00	0,00*

* Stand: 13. Mai 2019. Die Mittelzuweisung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 der Finanzausweisungsverordnung grundsätzlich einmal jährlich zum 30. Juni des laufenden Jahres. Insofern erfolgte in 2019 noch kein Mittelabfluss.

Nicht verbrauchte Mittel wurden in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigt. Die grundsätzliche Übertragbarkeit der Mittel wurde erst im Wege eines Haushaltsvermerkes beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 eingeführt. Im Haushaltsjahr 2018 nicht verbrauchte Mittel sind zur Resteübertragung angemeldet. Über die Übertragung der Reste ist derzeit noch nicht entschieden.

5. In welcher Höhe wurden die Pflegestützpunkte in den Jahren 2016 bis 2019 anteilig vom Land gefördert (bitte mit Bezug auf die Gesamtkosten in absoluten und prozentualen Zahlen darstellen sowie für die Landkreise und kreisfreien Städte unterscheiden)?

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden gemäß § 1 Absatz 1 der Finanzausweisungsverordnung jährlich Finanzausweisungen gewährt.

Diese sind durch die Ermittlung jährlicher Zuweisungshöchstbeträge auf der Grundlage der Einwohner über 65 Jahre im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Einwohner über 65 Jahre in Mecklenburg-Vorpommern mit Stichtag 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres je kommunaler Gebietskörperschaft festzulegen. Die jeweilige Landeszuweisung darf grundsätzlich höchstens 70 Prozent der kommunalen Auszahlungen für Personal betragen (§ 1 Absatz 3 der Finanzzuweisungsverordnung).

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden für ihre Pflegestützpunkte in den Jahren 2016 bis 2018 Landeszuweisungen in folgender Höhe und prozentuaalem Anteil an den Personalsgesamt-kosten gewährt:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Jahr der Zuweisung	Gesamtkosten Landkreis/kreisfreie Stadt in Euro	Landeszuweisung in Euro	Anteil in Prozent
Landeshauptstadt Schwerin	2016	63.886,00	44.720,00	70
	2017	55.328,38	38.729,87	70
	2018	67.991,75	39.929,11	59
Hansestadt Rostock	2016	103.140,00	72.198,00	70
	2017	105.300,00	74.017,24	70
	2018	100.100,00	70.070,00	70
Ludwigslust-Parchim	2016	99.196,32	69.437,42	70
	2017	114.605,07	93.896,42	82*
	2018	113.392,93	78.000,00	69
Mecklenburgische Seenplatte	2016	193.404,81	122.330,00	63
	2017	196.642,06	122.503,44	62
	2018	171.187,14	106.438,00	62
Nordwestmecklenburg	2016	110.574,00	67.137,00	61
	2017	118.354,13	67.325,00	57
	2018	87.408,47	61.186,00	70
Rostock	2016	52.628,50	36.839,95	70
	2017	55.355,53	40.357,72	73*
	2018	104.000,00	73.009,83	70
Vorpommern-Greifswald	2016	165.577,10	108.731,00	66
	2017	174.400,00	108.731,00	62
	2018	181.700,00	122.117,00	67
Vorpommern-Rügen	2016	50.700,00	35.490,00	70
	2017	50.500,00	35.350,00	70
	2018	107.638,73	75.347,00	70

* Die gekennzeichneten Prozentzahlen enthalten neben dem jährlichen Gesamtuweisungsbetrag des laufenden Jahres noch Nachzahlungen aus dem Vorjahr.

6. Welche Anteile an den Personal- und Sachkosten zur Finanzierung der Pflegestützpunkte werden jeweils
- a) durch die Landesverbände der Pflegekassen, unter anderem für die von ihnen in die Pflegestützpunkte entsandten Pflegeberaterinnen und Pflegeberater,
 - b) durch die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte, unter anderem für die von ihnen in die Pflegestützpunkte entsandten Sozialberaterinnen und Sozialberater
 - c) von anderen Stellen getragen?

Zu a)

Die Anteile an den Personal- und Sachkosten zur Finanzierung der Pflegestützpunkte betragen von den Landesverbänden der Pflegekassen 100 Prozent für die Personalkosten der entsandten Pflegeberaterinnen und Pflegeberater sowie $\frac{2}{3}$ der Sachkosten.

Zu b)

Die Anteile an den Personal- und Sachkosten zur Finanzierung der Pflegestützpunkte betragen von den Landkreisen und kreisfreien Städten 100 Prozent für die Personalkosten der entsandten Sozialberaterinnen und Sozialberater sowie $\frac{1}{3}$ der Sachkosten, wobei die Personalkosten grundsätzlich bis zu 70 Prozent durch das Land bezuschusst werden können.

Zu c)

Durch andere Stellen werden keine dieser Kosten getragen.

7. Zuweisungen in welcher Höhe wurden bzw. werden in den Jahren 2018 und 2019 in Mecklenburg-Vorpommern vom Land zur Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und zur Finanzierung begleitender Projekte zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege an die Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände getätigt (bitte nach Pflegesozialplanung und begleitenden Projekten sowie nach Gebietskörperschaften unterscheiden)?

Die Höhe der Zuweisungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 zur Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und zur Finanzierung begleitender Projekte zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege an die Landkreise und kreisfreien Städte stellt sich wie folgt dar:

2018				
Landkreise und kreisfreie Städte	Zuweisungen in Euro	Mittelabfluss für Pflegesozialplanung in Euro	Mittelabfluss für begleitende Projekte zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege in Euro	nicht verbrauchte Mittel in Euro
Landeshauptstadt Schwerin	43.109,00	0,00	1.968,97	41.140,03
Hansestadt Rostock	88.566,00	0,00	48.360,00	40.206,00
Ludwigslust-Parchim	86.757,00	0,00	4.500,00	82.257,00
Mecklenburgische Seenplatte	115.683,00	0,00	42.352,20	73.330,80
Nordwestmecklenburg	63.636,00	25.870,60	11.882,10	25.883,30
Rostock	87.417,00	0,00	44.230,20	43.186,80
Vorpommern-Greifswald	102.867,00	0,00	102.867,00	0,00
Vorpommern-Rügen	101.965,00	27.132,00	0,00	74.833,00
gesamt	690.000,00	53.002,60	256.160,47	380.836,93

Die Höhe der Zuweisungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2019 zur Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und zur Finanzierung begleitender Projekte zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege an die Landkreise und kreisfreien Städte, stellt sich wie folgt dar:

2019			
Landkreise und kreisfreie Städte	Zuweisungen in Euro	Mittelabfluss für Pflegesozialplanung in Euro	Mittelabfluss für begleitende Projekte zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege in Euro
Landeshauptstadt Schwerin	11.755,00	0,00	0,00
Hansestadt Rostock	23.996,00	0,00	0,00
Ludwigslust-Parchim	24.041,00	0,00	0,00
Mecklenburgische Seenplatte	31.845,00	0,00	0,00
Nordwestmecklenburg	17.599,00	0,00	0,00
Rostock	24.336,00	0,00	0,00
Vorpommern-Greifswald	28.426,00	0,00	0,00
Vorpommern-Rügen	28.002,00	0,00	0,00
gesamt	190.000,00	0,00	0,00

Die im Haushaltsjahr 2018 nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 380.836,93 Euro sind bereits im Wege der Vorwegfreigabe als Rest in das Haushaltsjahr 2019 für Zwecke der Pflegesozialplanung beziehungsweise für die begleitenden Projekte zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege übertragen worden.

8. Wie stellt sich der Mittelabfluss aus dem Haushaltstitel 633.68 (neu), Kapitel 1005, MG 67 (neu), EP 10 „Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pflegesozialplanung und kommunale Projekte zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege“ in den Jahren 2016 bis 2019 dar?
Wie wurde mit den nicht verwendeten Mitteln umgegangen?

Der Mittelabfluss ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Zweckbestimmung	Haushaltsplan in Euro	Mittelabfluss in Euro
2016	insgesamt	1.200.000,00	
	davon: Pflegesozialplanung	800.000,00	646.363,48
	davon: Zielvereinbarungen nach § 14 Abs. 2 AG SGB XII MV	400.000,00	373.908,42
2017	insgesamt	1.000.000,00	
	davon: Pflegesozialplanung	650.000,00	534.749,34
	davon: Zielvereinbarungen nach § 14 Abs. 2 AG SGB XII MV	350.000,00	378.874,77*
2018	Pflegesozialplanung	690.000,00	309.163,07
2019	Pflegesozialplanung	190.000,00	0,00**

* Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.

** Stand: 13. Mai 2019.

Nicht verbrauchte Mittel wurden in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigt. Die grundsätzliche Übertragbarkeit der Mittel wurde erst im Wege eines Haushaltsvermerkes beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 eingeführt. Im Haushaltsjahr 2018 nicht verbrauchte Mittel sind zur Resteübertragung angemeldet. Über die Übertragung der Reste ist derzeit noch nicht entschieden.

9. Wie stellt sich der Mittelabfluss aus dem Haushaltstitel 526.67 (neu), Kapitel 1005, MG 67 (neu), EP 10 „Aufwendungen für die Pflegesozialplanung, Gutachten zur Pflegesozialplanung und seniorenpolitische Gesamtkonzepte“ in den Jahren 2016 bis 2019 dar?
Wie wurde mit den nicht verwendeten Mitteln umgegangen?

Der Mittelabfluss ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Zweckbestimmung	Haushaltsplan in Euro	Mittelabfluss in Euro
2016	Gutachten zur Pflegesozialplanung	50.000,00	49.950,25
2017	Gutachten zur Pflegesozialplanung	50.000,00	49.997,85
2018	insgesamt	130.000,00	
	davon: Gutachten zur Pflegesozialplanung	50.000,00	45.832,85
	davon: Seniorenpolitische Gesamtkonzepte	80.000,00	0,00
2019*	insgesamt	130.000,00	
	davon: Gutachten zur Pflegesozialplanung	50.000,00	0,00
	davon: Seniorenpolitische Gesamtkonzepte	80.000,00	0,00

* Stand: 13. Mai 2019

Nicht verbrauchte Mittel wurden in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigt. Die grundsätzliche Übertragbarkeit der Mittel wurde erst im Wege eines Haushaltsvermerkes beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 eingeführt. Im Haushaltsjahr 2018 nicht verbrauchte Mittel sind zur Resteübertragung angemeldet. Über die Übertragung der Reste ist derzeit noch nicht entschieden.

10. Wie stellt sich der Mittelabfluss aus dem Haushaltstitel 684.06, Kapitel 1005, MG 65, EP 10 „Zuschüsse für Leistungen gemäß § 45c und d SGB XI“ zur Förderung der niedrigschwelligen Angebote zur Unterstützung im Alltag und von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Pflegebedürftige nach der Betreuungsangeboteförderungslandesverordnung in den Jahren 2016 bis 2019 dar?
Wie wurde mit den nicht verwendeten Mitteln umgegangen?

Der Mittelabfluss aus dem Haushaltstitel 684.05, Kapitel 1005, Maßnahmegruppe 65, Einzelplan 10 „Zuschüsse gemäß der §§ 45c und d SGB XI“ zur Förderung der niedrigschwelligen Angebote zur Unterstützung im Alltag und von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen nach der Betreuungsangebotelandsverordnung stellt sich in den Jahren 2016 bis 2019 wie folgt dar:

Jahr	Haushaltsplan in Euro	Mittelabfluss in Euro
2016	180.000,00	112.924,97
2017	180.000,00	165.519,67
2018	250.000,00	204.570,51
2019	250.000,00	85.596,83*

* Stand: 13. Mai 2019

Nicht verbrauchte Mittel wurden in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigt.